

Umgangs- und Sorgerecht

OLG Köln: Kein alleiniges Sorgerecht für die Mutter wegen heillosen Zerstrittenheit der Kindeseltern

FamFG §§ 111 Nr. 2, 68, 58, 59, 63, 64

1. Im Beschwerdeverfahren wird der Antrag der Mutter auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das Verfahren auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf sie zurückgewiesen.
2. Demgegenüber wird dem Vater (Antragsgegner) ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

OLG Köln, Beschluss vom 11.10.2010 – 4 UF 130/10 = BeckRS 2010, 28635

Sachverhalt

Die Parteien haben zwei gemeinsame Kinder. Die Mutter beantragt, ihr das alleinige Sorgerecht zu übertragen und es dem Vater zu entziehen, wegen der heillosen Zerstrittenheit der Eltern und weil jegliche Kommunikationsmöglichkeit und -bereitschaft des Vaters fehle, so dass eine sinnvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht möglich erscheine. Der Vater kümmere sich nicht ausreichend um die Belange der gemeinsamen Kinder. Er habe keinen Kontakt zur Mutter. Er habe nicht ausreichend mitgewirkt an der Einschulung der Kinder und sei trotz einer vereinbarten Umgangsrechtsregelung nicht in der wünschenswerten Verlässlichkeit für die Kinder da. Es komme zu Unregelmäßigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Das Gericht hat die Beschwerde der Mutter auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen und dem Vater ratenfreie Verfahrenskostenhilfe gewährt.

Entscheidung

Der *Senat* führt aus, dass allein die Zerstrittenheit der Eltern nicht ausreiche, um einem Elternteil das Sorgerecht zu entziehen. Nur wenn die begründete Annahme bestehe, dass die Eltern eine dem Kindeswohl dienende gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge nicht gewährleisten könnten, komme die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mutter in Betracht. Es müsse im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung entschieden werden, ob die Zerstrittenheit der Eltern sich negativ auf das Kindeswohl auswirke. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die gemeinsame elterliche Sorge entspreche der besonderen gemeinschaftlichen Verantwortung der Eltern für ihr Kind, auch in der Trennungssituation. Es sei nicht einmal vorgetragen worden, dass sich die Eltern vor den Kindern streiten und dass die Streitigkeiten in die Eltern-Kind-Beziehung einfließen würden. Nur der Vorwurf der Mutter, dass sich der Vater nicht ausreichend um die Belange der gemeinsamen Kinder kümmere und

keinen Kontakt zu ihr halte, führe nicht zum Entzug des Sorgerechts. Durch die Verweigerung der Mitwirkung des Vaters und die Unregelmäßigkeiten bei der Ausübung des Umgangs seien die wesentlichen Belange des Kindeswohls nicht beeinträchtigt worden. Im Einzelfall könne kurzfristig Hilfe der Familiengerichte in Anspruch genommen werden, wenn er wichtige Mitwirkungshandlungen verweigere. Auch könne das Jugendamt um Mithilfe gebeten werden. Dies führe zwar zu einem zumutbaren Mehraufwand für die Mutter, dem Vater sei aber zugute zu halten, dass er als Ausländer nicht so sehr mit dem deutschen Rechtssystem bekannt sei und ihm bewusst sei, dass er an allen wesentlichen Belangen der Kinderbetreuung und -erziehung auch formal mitwirken müsse. Es liege durchaus im Interesse des Vaters, an der Entwicklung der Kinder mit beteiligt zu werden. Wenn er nicht mit der wünschenswerten Verlässlichkeit die vereinbarte Umgangsregelung einhalte, könne dies an seiner südländischen Nonchalance oder aber auch an arbeitsbedingten Umständen liegen. Jedenfalls könne daraus nicht auf sein grundsätzliches Desinteresse an der Entwicklung der Kinder und fehlenden Mitgestaltungswillen geschlossen werden. Es sei das beiderseitige, wechselseitige Verständnis der Eltern gefordert, damit es zu einer verlässlichen, aber auch ausreichend flexiblen Ausgestaltung und Ausübung des Umgangsrechts komme. Mit mehr zeitlichem Abstand zur Trennung trete auch mehr Normalität in der Handhabung ein.

Der *Senat* hat von einer Kindesanhörung abgesehen, weil er die Frage des Entzugs des Sorgerechts vor den Kindern nicht problematisieren wollte. Soweit die Kinder enttäuscht seien, wenn der Vater das ausgeübte Umgangsrecht nicht wahrnehme, sei nicht vorgetragen, dass dies nachteilige Folgen auf das Kindeswohl gehabt habe. Die Anhörung der Kinder sei reine „Förmelei“ und hätte den Nachteil, dass die Kinder in die Auseinandersetzung der Eltern mit hineingezogen würden. Dies wäre kontraproduktiv.

Praxishinweis

Es muss klar begründet werden, warum die Zerstrittenheit der Eltern zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führt. Ein erfolgreicher Sorgerechtsantrag setzt also voraus, dass im Mittelpunkt eines Sorgerechtsantrags die Auswirkungen der Elternkonflikte auf die Kinder präzise dargestellt werden. Andernfalls hat ein solcher Antrag keine Aussicht auf Erfolg.

*Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Doris Kloster-Harz, München*